

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 2 (1895)

Heft: 8

Artikel: Preisausschreibung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als maßstabender Skizze, Fig. 3 das Contre-Maßstab ansehnlich ist.

Fortsetzung folgt.

Dreisausschreibung.

Die Aufstiftungskommission der Zürcherischen Eidamensstiftung ist in Verbindung mit der Zürcherischen Eidamens-Industrie-Gesellschaft auch eines Yaso im Fall, betrübte Befindungen oder Nothstellungen von geachteten Mätern auf dem Gebiete der Eidamensstiftung angemessen zu prämiieren. Es kann hierfür ein Betrag bis zu Fr. 1000.- ausbezahlt werden. Die Arbeiten sind bis zum 1. August 1895 dem Direktor der Eidamensstiftung anzumelden und bis spätestens dem 1. September 1895 in betriebsfähigem Zustande und mit einer Vorstudie versehen, sowie in die Maßstäbe einzuliefern. Einfallen sollen nur mit einem Motto versehen sein, welches Name und Adresse des Entwerfers in einem mit demselben Motto versehenen Briefstücken Concert beizulegen sind, welches nach der Aufsehung der Jury geöffnet wird. Die Gegenstände werden im Laufe Oktober am später bekannt zu machenden Tage in der Maßstäbe öffentlich ausgestellt und von denselben so weit möglich in Betracht gesetzt. Die Jury wird von der Aufstiftungskommission der Maßstäbe und dem Vorstand der Eidamens-Industrie-Gesellschaft gewählt und entsendet aus der öffentlichen Aufsicht. Maßgaben für die Jury sind folgende Punkte: Rationelle Anordnung der zu Grunde liegenden Idee, höchste Ausdauer, sorgfältigste Arbeitsleistung und größtmögliche Billigkeit bei guter Arbeit. Die Jury hat ferner Hand in der Theilnahme des zur Ausfertigung bestimmten Betrages an die prämierten Objekte. Für irgendwelche nähere Auskunft beliebe man sich an Herrn Direktor Meyer in Wipkingen-Zürich zu wenden.

Vermehrung der Handwebstühle in der Schweiz.

Man sollte es geseht, daß bei der starken Ausbreitung der massenhaften Eidamensweberei ja wieder die Zeit kommen würde, wo die Webstuhlfabrikanten nicht genug Handstühle zu liefern im Stande wären. Aber das ist die ganze Kunst der Rückkehr der Mode zu den Kassationsarbeiten der Fall.